



Gesundheitsladen
Bielefeld e.V.

Sozialleistungsbezug und Gesundheitsausgaben

Finanzielle Unterstützungsmöglich-
keiten



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Einleitung.....	3
1. Reihenfolge der Antragstellung.....	4
2. Mehrbedarfszuschläge	5
3. Zuschläge bei besonderem Bedarf	7
4. Leistungen für einmalige Bedarfe.....	9
5. Gewährung von Darlehen.....	10
6. Hilfen in besonderen Lebenslagen	12
Zusatzinformation:	13
Zuzahlungen zu Krankheitskosten	13
Kürzung des Regelsatzes bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik.....	15
Anhang.....	16
Abteilungen des Regelsatzes	16
Anlaufstellen und weiterführende Internetseiten	17

- Informationen und Fortbildungen zum Thema Arbeitslosen- und Sozialrecht

- www.harald-thome.de

- Online-Zeitschrift für die existenzsichernde Sozialberatung

- www.sozialrecht-justament.de

Schuldnerberatung:

-Schuldnerhilfe Bielefeld e. V.
Marktstraße 2-4, Tel.: 64336

- Schuldnerberatung der Stadt Bielefeld
Neues Rathaus, Tel.: 513926

Anlaufstellen und weiterführende Internetseiten

Beratungsstelle in Bielefeld:

- Widerspruch e.V. - Sozialberatung
Rolandstr. 16, 33615 Bielefeld, Tel.: 0521 133705

Informationen im Internet:

- Internetseite des Widerspruch e.V., Bielefeld
 - www.widerspruch-sozialberatung.de
- KOS - Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
 - www.erwerbslos.de
- Tacheles e. V.
 - www.tacheles-sozialhilfe.de
- Information und Forum zum Arbeitslosengeld II
 - www.hartziv.org/
- Quer - Online-Zeitschrift der Arbeitslosenselbsthilfe e. V.
 - www.also-zentrum.de/zeitschrift-quer.html
- Gerichtsurteile im Internet
 - www.sozialgerichtsbarkeit.de
 - www.bsg.bund.de
- Gesetzestexte im Internet
 - www.gesetze-im-internet.de

Vorwort

Die gesetzlichen Regelungen im Sozialrecht sind sehr komplex und unterliegen stetigen Änderungen. Menschen, die Arbeitslosengeld II/„Hartz IV“, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, haben daher häufig Fragen zur Finanzierung ihrer Krankheitskosten und wenden sich damit an den Gesundheitsladen Bielefeld e.V.

Diese Broschüre ermöglicht auf wenigen Seiten und in leicht verständlichen Sätzen einen Überblick über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei Gesundheitsausgaben, da unter bestimmten Voraussetzungen Sozialleistungsbezieher einen Anspruch darauf haben, weitere Leistungen zu beantragen. Bei der Erstellung dieser Broschüre wurde sich maßgeblich am „*Wegweiser durch den Amtsdschungel - Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt?*“ des Vereins Widerspruch e.V. - Sozialberatung in Bielefeld orientiert (5.Auflage 2014, ISBN 978-3-86039-012-2).

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Rahmen dieser Informationsschrift auf eine schriftliche Geschlechtertrennung verzichtet. Demnach beinhaltet die männliche Schreibweise (z. B. Arbeitslosengeldbezieher) auch stets die weibliche Form.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch etwaige Veränderungen im sich ständig wandelnden Gesundheits- und Sozialwesen können nicht vorausgesagt werden. Sie basiert auf dem Wissensstand im Juli 2015.

Vorstand des Gesundheitsladens Bielefeld e. V.

Einleitung

Die folgenden Informationen sind für Personen zusammengetragen worden, die **Arbeitslosengeld II (ALG-II)/„Hartz IV“** (nach dem 2. Sozialgesetzbuch - SGB II), **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** oder **Hilfe zum Lebensunterhalt** (nach dem 12. Sozialgesetzbuch -SGB XII) beziehen.

Grundsätzlich sollen mit den Regelsätzen¹ auch alle anfallenden Kosten im Bereich der Gesundheitspflege gedeckt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es jedoch Möglichkeiten, zusätzliche Leistungen für Gesundheitsausgaben zu erhalten.

Unterschieden werden in diesem Zusammenhang sogenannte **Mehrbedarfszuschläge, Zuschläge bei Sonderbedarfen, Leistungen für einmalige Bedarfe, Darlehen und Hilfen in besonderen Lebenslagen**.

- **Mehrbedarfszuschläge** können für regelmäßige Ausgaben beantragt werden, die nicht über den Regelsatz abgedeckt werden (z.B. bei kostenaufwändiger Ernährung aufgrund bestimmter Krankheiten).
- **Zuschläge für Sonderbedarfe** können beantragt werden, wenn aufgrund einer besonderen Lebenssituation regelmäßig oder dauerhaft Kosten entstehen, die nicht aus dem Regelsatz gezahlt werden können (z.B. nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel).

¹ Im Anhang finden Sie eine Tabelle mit den im Regelsatz enthaltenen Posten und den dafür vorgesehenen Geldbeträgen, aus denen sich der Regelsatz berechnet.

Anhang

Abteilungen des Regelsatzes

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	141,67 Euro
Abteilung 2 (Alkoholische Getränke, Tabakwaren)	0,00 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	33,52 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	33,35 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	30,24 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	17,14 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	25,12 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,24 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	44,05 Euro
Abteilung 10 (Bildung)	1,53 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)	7,90 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	29,23 Euro
Summe (Regelsatz)	398,99 Euro ⁸

⁸ Dieser Regelsatz gilt seitdem 01.01.2015 für Personen mit Anspruch auf 100% des Regelsatzes bzw. auf die Regelsatzstufe 1 (Alleinstehende und Alleinerziehende). Bei einem niedrigeren Anspruch (Haushaltsangehörige) sind die einzelnen Werte der Abteilungen dementsprechend geringer. Die Werte wurden auf Basis des Regel-Bedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) in BT-Drs. 17/3404 von Böker (2015) berechnet.

Kürzung des Regelsatzes bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik

Es kann vorkommen, dass Ihr zuständiges **Sozialamt**⁷ Ihren Regelsatz während eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik kürzt.

Dies geschieht mit der Begründung, dass Sie während des Aufenthaltes Kosten (z.B. Essen oder Strom) sparen würden. Die Kürzung ist jedoch nicht gerechtfertigt, da in der Regel niemand durch einen vorübergehenden stationären Aufenthalt Kosten spart. Vielmehr treten **zusätzliche Kosten** (z.B. Zuzahlungen, Anschaffung für Toilettenartikel, Wäsche, Reisetasche, Schlafanzüge, Fahrtkosten Ihrer Angehörigen) auf.

Sollte Ihr Regelsatz aus dem oben beschriebenen Grund gekürzt worden sein, empfiehlt es sich dagegen **Widerspruch** einzulegen. Diesbezüglich kann sich auf folgende Urteile berufen werden: Sozialgericht Nürnberg vom 30.06.2011 Az.: S 20 SO 54/10, Sozialgericht Detmold, Urteil vom 11.11.2008 Az.: S 2(6) SO 72/08, Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 02.12.2010 Az.: S 5 SO 177/09.

⁷ Den Jobcentern ist eine solche Kürzung grundsätzlich nicht erlaubt - siehe Urteil des Bundessozialgericht vom 18.06.2008 Az.: B 14 AS22/07 R.

- **Leistungen für einmalige Bedarfe** können bei einmalig, nicht regelmäßig anfallende Kosten beantragt werden, die nicht im Regelsatz enthalten sind (z.B. für die Zuzahlungen zu orthopädischen Schuhen).
- Die Gewährung eines **Darlehens** ist nur dann möglich, wenn die Deckung des Bedarfs im Regelsatz vorgesehen ist und nicht warten kann (z.B. Zahnersatz oder die Anschaffung einer Brille).
- **Hilfen in besonderen Lebenslagen** können beantragt werden, wenn der Bedarf nicht regelmäßig auftritt, nicht im Regelsatz vorgesehen ist und sich auf eine besondere Lebenssituation bezieht (z.B. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes).

1. Reihenfolge der Antragstellung

- **Zunächst** sollte geprüft werden, ob die anfallenden Kosten des Ratsuchenden durch einen **Mehrbedarfszuschlag** oder Leistung für einen **einmaligen Bedarf** gedeckt werden können.
- Ist dies nicht der Fall, kann Ihnen gegebenenfalls ein **Zuschlag bei Sonderbedarfen** zustehen.
- Kommen diese Möglichkeiten nicht in Frage, kann ein **Darlehen** beantragt werden, wenn die Leistung Bestandteil des Regelsatzes ist.
- Bei Kosten, die nicht vom Regelsatz erfasst werden und die durch eine nicht regelmäßig auftretende, besondere Lebenssituation hervorgerufen worden sind, kann in bestimmten Fällen eine **Hilfe in besonderen Lebenslagen** beantragt werden.

2. Mehrbedarfzuschläge

WAS sind Mehrbedarfzuschläge?

- Mehrbedarfzuschläge sollen Kosten decken, die aufgrund von bestimmten Lebenssituationen **regelmäßig** entstehen und **nicht aus dem Regelsatz** bezahlt werden können.
- Betroffene erhalten einen monatlichen Zuschlag. Die Höhe orientiert sich am jeweiligen Regelsatz.

WER kann Mehrbedarfzuschläge erhalten?

- Mehrbedarfzuschläge können Sie erhalten, wenn Sie Sozialleistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) beziehen und zusätzlich einer der folgenden Personengruppen² angehören:

- **Schwangere** ab der **13. Schwangerschaftswoche**.
- Menschen mit **Behinderung** ab dem **15. Lebensjahr**, die **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 33 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten.
- Menschen, die **über 18 Jahre alt** und **nicht erwerbsfähig** sind, wenn

² Diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Gründe für den Anspruch auf Mehrbedarfzuschläge vorliegen, die vom zuständigen Amt zu prüfen sind.

Wenn die Betroffenen den für sie bzw. ihre Bedarfsgemeinschaft zutreffenden Betrag überschreiten, können sie sich für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreien lassen. Dazu müssen sie einen **schriftlichen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen** bei ihrer Krankenkasse stellen.

In diesem Zusammenhang sind der Krankenkasse entsprechende Einkommensnachweise sowie die Quittungen über ihre Zuzahlungen gesammelt vorzulegen. Der Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen muss **jedes Jahr erneut** bei der Krankenkasse gestellt werden.



Bei manchen Krankenkassen können Sie sich auch **schon vor Beginn eines neuen Jahres** von den Zuzahlungen befreien lassen, indem Sie einen entsprechenden Antrag bei ihrer Krankenkasse stellen und den Geldbetrag ihrer persönlichen Belastungsgrenze (z.B. 95,76 Euro) im Voraus überweisen. Wenn Sie sicher sind, dass Ihre Zuzahlungen im folgenden Jahr über der Belastungsgrenze liegen werden, können Sie sich mit der **Vorauszahlung** das lästige Sammeln von Quittungen ersparen.

Zusatzinformation:

Zuzahlungen zu Krankheitskosten

Gesetzlich Versicherte müssen alle Zuzahlungen für Medikamente und Behandlungen selbst zahlen. Eine Befreiung von Zuzahlungen kann erst erfolgen, wenn die sogenannte **Belastungsgrenze** erreicht ist. Dies bedeutet, dass die Betroffenen und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft für Zuzahlungen im Kalenderjahr **zwei Prozent** des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. des Eckregelsatzes⁵ ausgegeben haben. 2015 ist die Belastungsgrenze von zwei Prozent mit 95,76 Euro im Jahr erreicht. Bei chronisch Kranken⁶ liegt die Belastungsgrenze bei **einem Prozent** des Bruttoeinkommens bzw. Eckregelsatzes, also 47,88 Euro im Jahr.

⁵Hiermit ist der Regelsatz für Alleinstehende und Alleinerziehende der Regelsatzstufe 1 in Höhe von 399 € mtl. gemeint, auf dessen Grundlage die Belastungsgrenze berechnet wird

⁶ Laut der Chroniker-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss gelten Personen dann als schwerwiegend chronisch krank, wenn sie seit mindestens einem Jahr in ärztlicher Dauerbehandlung sind und eines dieser Kriterien zutrifft:

1. Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Stufe 2 oder 3 vor.
2. Es liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60% vor.
3. Eine dauerhafte medizinische Versorgung ist nach ärztlicher Einschätzung notwendig, um eine Verschlimmerung der Erkrankung und weitere Beeinträchtigungen der Lebensqualität zu vermeiden.

sie das **Merkzeichen G** oder **aG** im **Schwerbehindertenausweis** haben.

- Menschen, die wegen einer **Krankheit** eine **kostenaufwändige Ernährung** benötigen.

WIE kann ich Mehrbedarfzuschläge beantragen?

- Für die Beantragung von Mehrbedarfzuschlägen gibt es Formblätter bei den zuständigen Jobcentern oder Sozialämtern.
- Für den Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung muss ein ärztliches Attest über die medizinische Notwendigkeit der Kost vorliegen.
- Ggf. müssen die Betroffenen sich einer ärztlichen Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Arbeitsagentur oder des örtlichen Gesundheitsamts unterziehen.
- Die Zahlung von Mehrbedarfzuschlägen ist in manchen Fällen befristet und wird nach angemessener Zeit (z.B. nach sechs Monaten) noch einmal neu begutachtet. Bei Betroffenen, bei denen sich die Situation voraussichtlich nicht ändern wird, kann der Zuschlag auch unbefristet bewilligt werden.

3. Zuschläge bei besonderem Bedarf

WAS sind Zuschläge für Sonderbedarfe?

Zuschläge bei besonderem Bedarf sollen Ausgaben decken, die **unabweisbar** sind, **regelmäßig wiederkehren** und **im Regelsatz nicht vorgesehen** oder **so kostenintensiv sind, dass sie aus dem Regelsatz nicht gezahlt werden können**.

Unabweisbar ist ein Sonderbedarf, der nicht durch Einsparmöglichkeiten oder Zuwendungen von Dritten (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen von privater oder öffentlicher Seite ohne vereinbarter Gegenleistung) gedeckt werden kann.

Als besonders kostenintensiv gelten Ausgaben, die den Regelsatz um **etwa 10% übersteigen**; also etwa 30 bis 40 € monatlich.³

Beispiele:

- **Nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Hilfsmittel**, z.B. Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei einer HIV-Infektion.
- **Putz-/Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer.**

³ Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 04.06.2014 mit dem Aktenzeichen B 14 AS 30/13 entschieden, dass bei einem Bedarf, der als unabwendbar zu beurteilen ist, auch Kosten übernommen werden können, die unterhalb der 10% des Regelsatzes liegen.

6. Hilfen in besonderen Lebenslagen

WAS sind Hilfen in besonderen Lebenslagen?

Wenn die Betroffenen eine Leistung benötigen, die **nicht im Regelsatz** enthalten ist, können sie dafür auch kein Darlehen nach den vorgenannten Bestimmungen bekommen. In manchen Fällen besteht die Möglichkeit, **Hilfen in besonderen Lebenslagen beim Sozialamt** zu beantragen. Dazu gehören u.a. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und Beerdigungskosten.

WER kann Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten?

- **Beziehende von Arbeitslosengeld II** oder der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** und Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** erhalten
- und Personen, die zwar keine laufenden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, aber so **niedriges monatlichen Einkommen** haben, dass sie die Kosten, die aus der besonderen Lebenssituation entstehen, davon nicht bezahlen können.

WIE kann ich Hilfen in besonderen Lebenslagen beantragen?

- Nehmen Sie Kontakt zum **Sozialamt** oder eine Sozialberatungsstelle auf und informieren Sie sich dort über die jeweiligen Antragsvoraussetzungen.

wendungen (z.B. unerwartet hohe **Zuzahlungen zu Medikamenten, Zahnersatz oder Brillen**).

Gründe für die Bewilligung eines Darlehens können auch dann gegeben sein, wenn noch nicht lange Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt bezogen werden und deshalb kein Geld angespart werden konnte oder erst vor kurzem ein anderer Bedarf finanziert werden musste.

WER kann ein Darlehen erhalten?

- Beziehende von **Arbeitslosengeld II**, der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** und Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** erhalten.

WIE beantrage ich ein Darlehen?

- Für diese Form der Hilfe muss ein **Antrag beim zuständigen Kostenträger (Jobcenter oder Sozialamt)** gestellt werden. Das Darlehen wird zukünftig in Raten⁴ von den monatlichen Zahlungen abgezogen.

⁴ Für Beziehende von Arbeitslosengeld II beträgt die monatliche Rate 10% des persönlichen Regelsatzes (siehe §42a Absatz 2 SGB II).

Für Personen, die die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, beträgt die monatliche Rate maximal 5% der Regelsatzstufe 1. Die Regelsatzstufe 1 liegt im Jahr 2015 bei 399€; demnach beträgt die monatliche Rate maximal 19,95€ (siehe §37 Absatz 4 SGB XII).

- Das Sozialgericht Berlin hat auch einen vermehrten Bedarf an **Wäschereinigung, Körperpflegemitteln oder Stromkosten bei schweren chronischen Erkrankungen** anerkannt (Sozialgericht Berlin Urteil vom 22.03.2005, Az. S 49 SO 204/05 ER und Urteil vom 23.11.2005, Az. S37 AS 8519/05 ER).
- **Kosten für eine Brille bei andauernder Augenverschlechterung** (LSG NRW, Urteil vom 12.06.2013, Az. L 7 AS 138 B / SG Detmold, Urteil vom 11.01.2011, Az. S 21 AS 926/10 - Gleitsichtbrille für Diabetiker)

WER kann Zuschläge für Sonderbedarfe erhalten?

- Personen, die **ALG II** beziehen, können diese Leistungen als sogenannten **atypischen Mehrbedarf** beim **Jobcenter** beantragen.
- Bezieher von **Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung** oder **Hilfen zum Lebensunterhalt** können eine monatliche **Erhöhung des Regelsatzes** beim **Sozialamt** beantragen.

WIE kann ich einen Zuschlag bei Sonderbedarfen beantragen?

- **ALG II-Bezieher** können einen **schriftlichen Antrag** beim **Jobcenter** einreichen.
- Bezieher von **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** oder **Hilfe zum Lebensunterhalt** können einen **schriftlichen Antrag** beim **Sozialamt** einreichen.

- In beiden Fällen gilt: Eine Bewilligung für solche Anträge zu bekommen ist häufig nicht einfach. Widersprüche und Klagen sind möglicherweise notwendig, um Ihren Anspruch durchzusetzen.

4. Leistungen für einmalige Bedarfe

WAS sind Leistungen für einmaligen Bedarfen?

Die Leistungen für einmalige Bedarfe können zusätzlich zum Regelsatz in folgenden Fällen beantragt werden:

- **Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen,**
- **Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, z.B. die Reparatur einer Brille**
- **sowie die Miete von therapeutischen Geräten.**

WER kann Leistungen für einmalige Bedarfe erhalten?

- Personen, die **Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)** oder **Hilfen zum Lebensunterhalt (SGB XII)** beziehen
- und Personen, die zwar keine laufenden Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt beziehen, aber so **niedriges monatlichen Einkommen** haben, dass sie den einmalig auftretenden Bedarf davon nicht bezahlen können.

WIE beantrage ich Leistungen für einmalige Bedarfe?

- Um Leistungen für einmalige Bedarfe zu erhalten, müssen Sie einen **Antrag** beim **Jobcenter** oder beim **Sozialamt** stellen, noch bevor Sie sich die benötigten Dinge anschaffen oder die Reparaturen in Auftrag geben.

5. Gewährung von Darlehen

WAS ist ein Darlehen?

Wenn die Leistungsbezieher etwas benötigen, was eigentlich **aus dem Regelsatz** zu bezahlen wäre, wofür ihnen aber kein Geld übrig geblieben und der Bedarf zudem **nicht länger aufschiebbar** ist, dann kann ein Darlehen gewährt werden. Diese Form der Bedarfsdeckung wird als Kredit in Raten von der monatlichen Zahlung des Jobcenters oder des Sozialamts abgezogen.

Folgende **Voraussetzungen** für die Bewilligung solcher Darlehen müssen vorliegen:

- Der Bedarf muss im **Regelsatz** enthalten sein (siehe Seite 16).
- Der Bedarf muss **unabweisbar und unaufschiebbar** sein.
- Der Bedarf kann nicht aus **Geldvermögen** gedeckt werden.
- Der Bedarf kann nicht **auf andere Weise** gedeckt werden, z.B. durch Kleiderkammern oder Gebrauchtwarenlager.

Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn eine **Notsituation** vorliegt, in der es unzumutbar ist, länger auf die Bedarfsdeckung zu warten. Hierzu gehören **notwendige** Anschaffungen und Auf-